

Geschäftsordnung für den Denkmalbeirat der Stadt Rüsselsheim

Für den gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) vom 23.09.1974 für die Stadt Rüsselsheim berufenen sachverständigen weisungsunabhängigen Denkmalbeirat hat der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am 29.01.2002 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Beirates

Der Beirat für Denkmalschutz berät und unterstützt die Stadt Rüsselsheim als Untere Denkmalschutzbehörde in allen Fragen des Denkmalschutzes nach dem Hess. Denkmalschutzgesetz.

Insbesondere ist der Beirat für Denkmalschutz berechtigt, Anträge auf die Eintragung von Kulturdenkmälern in das Denkmalbuch zu stellen. (§ 10 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz).

Er muß vor jeder Löschung einer Eintragung in das Denkmalbuch gehört werden (§ 10 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz).

Im übrigen soll der Beirat für Denkmalschutz vor jeder Entscheidung der Unteren Denkmalschutzbehörde von grundsätzlicher Bedeutung oder größerer Tragweite gehört werden. Dies gilt besonders für die Erteilung einer Genehmigung zur Beseitigung eines Kulturdenkmales.

§ 2

Mitglieder

(1) Der Denkmalbeirat besteht aus

sachverständigen Mitgliedern, die insbesondere folgende Fachgebiete vertreten: Städtebau, Architektur, Kunstgeschichte, Geschichte, Vorgeschichte und Denkmalpflege, die mit der Stadtentwicklung Rüsselsheims vertraut sind.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Magistrat für die Dauer einer Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung berufen. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates endet mit dem Ende der Legislaturperiode, - sie kann vom Magistrat bis zur Neuberufung verlängert werden.

Geschäftsordnung für den Denkmalbeirat der Stadt Rüsselsheim

§ 3

Sonstige Teilnehmer

- (1) An den Sitzungen des Denkmalbeirates nehmen für die Bauaufsicht zuständige Dezernent, der Kulturdezernent oder ein vom ihm Beauftragter, der Leiter der Bauaufsicht und der zuständige Sachgebietsleiter für Denkmalpflege und je ein Vertreter/in des Stadtplanungs- und des Hochbauamtes teil.

§ 4

Gäste

Der für die Bauaufsicht zuständige Dezernent und der Beiratsvorsitzende können weitere Sachverständige und betroffene Eigentümer von Kulturdenkmälern zu den Sitzungen des Beirates oder einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

§ 5

Einberufung

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens halbjährlich zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Beirat unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einberufung soll den Mitgliedern und den übrigen Teilnehmern des Beirates mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- (3) Der Beirat ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Auf Verlangen des für die Bauaufsicht zuständigen Dezernenten ist er unverzüglich einzuberufen.

§ 6

Beschlußfähigkeit

Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Geschäftsordnung für den Denkmalbeirat der Stadt Rüsselsheim

§ 7

Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes finden geheime Wahlen statt.

§ 8

Vorsitzender

- (1) Der Denkmalbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Vertreter.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Denkmalbeirat in der Öffentlichkeit.

§ 9

Beschlußfassung und Sitzungsleitung

- (1) Der Beirat berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Sitzung unterrichten.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmbe-rechtigt sind nur die Mitglieder des Beirates nach § 2 der Satzung. Mitglieder, bei denen widerstreitende Interessen im Sinne des § 25 der Hess. Gemeindeordnung vorliegen, dürfen an der Beratung und Beschlußfassung des Beirates nicht teilneh-men. Sie haben dies dem Vorsitzenden zuvor anzuzeigen.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirates und den übrigen Teilnehmern zuzusenden.

§ 10

Reisekosten

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates für Denkmalschutz ist ehrenamtlich.

Geschäftsordnung für den Denkmalbeirat der Stadt Rüsselsheim

- (2) Die Mitglieder des Beirates erhalten für vom Dezernenten der Bauaufsicht genehmigte Dienstreisen Reisekosten nach dem Hess. Reisekostengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung. Soweit sie nicht im öffentlichen dienst beschäftigt sind, erfolgt die Berechnung der Reisekosten nach Reisekostenstufe I (HRKG).

§ 11**Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Beirates liegt beim Bauaufsichtsamt der Stadt Rüsselsheim.

Rüsselsheim, den 29.01.2002

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

gez.: Gieltowski
Oberbürgermeister